



**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für Lieferungen und Leistungen der Fa. Kontor Lighting & Living GmbH**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die Sie mit uns als Anbieter (Fa. Kontor Lighting & Living GmbH – nachfolgend „Kontor“ genannt) über die Internetseite [www.kontorliving.de](http://www.kontorliving.de) oder über andere Geschäftswege abschließen.
- 1.2 Kontor widerspricht vorab dem Einbezug vom Kunden eingeführter abweichender Vertrags- bzw. Allgemeiner Geschäftsbedingungen. Andere als diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Das gilt auch dann, wenn Kontor anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht und in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden die Vertragsleistung erbringt.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern. Verbraucher im Sinne der nachstehenden Regelungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer im Sinne der nachstehenden Regelungen ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.4 Alle zwischen Kontor und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen zwecks der Vertragsausführung sind in diesen Bedingungen niedergelegt. Unberührt bleiben zwischen den Vertragspartnern abweichende schriftliche oder in Textform getroffene Vereinbarungen, die inhaltlich von diesen Vereinbarungen abweichen.

**2. Vertragsschluss**

- 2.1 Angebote jeglicher Art sind freibleibend und unverbindlich. Sie gelten solange der Vorrat reicht. Angaben von Kontor in Katalogen, elektronischen Katalogen, mündlichen Auskünften und Zusagen, Prospekten und Werbeaussagen gleich welcher Art, insbesondere Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Qualitäts-, Beschaffenheits-, Zusammensetzungs-, Leistungs-, Verbrauchs- und Verwendbarkeitsangaben, Maße und Gewichte der Vertragsware und Angaben sonstiger Art stellen kein verbindliches Vertragsangebot, Zusicherungen oder Garantiezusagen dar, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Im Onlineshop wird durch den Kunden ein verbindliches Kaufangebot (Bestellung) über das Online-Warenkorbsystem abgegeben. Dabei werden die zum Kauf beabsichtigten Waren im „Warenkorb“ abgelegt. Über die entsprechende Schaltfläche in der Navigationsleiste können Sie den „Warenkorb“ aufrufen und dort jederzeit Änderungen vornehmen. Nach Aufrufen der Seite „Kasse“ und der Eingabe der persönlichen Daten sowie Zahlungs- und Versandbedingungen werden abschließend nochmals alle Bestelldaten auf der Bestellübersichtsseite angezeigt.  
Vor Absenden der Bestellung haben Sie die Möglichkeit, hier sämtliche Angaben nochmals zu überprüfen, zu ändern bzw. den Kauf abzubrechen.  
Mit dem Absenden der Bestellung über die Schaltfläche „zahlungspflichtig bestellen“ geben Sie ein verbindliches Angebot bei uns ab.
- 2.3 Die vom Kunden an Kontor mitgeteilten Angaben, Maße, Zeichnungen und Abbildungen werden verbindliche Grundlage des Vertragsschlusses. Kontor ist nicht verpflichtet diese Angaben zu überprüfen.
- 2.4 Ein Vertrag mit dem Kunden kommt durch eine verbindliche Auftragsbestätigung durch Kontor, die auch durch Lieferung erfolgen kann, zustande. Im Vorfeld des Vertragsschlusses erfolgende Angebote, Bemusterungen oder andere Preisangaben stellen kein verbindliches Vertragsangebot dar. Bei Auftragserteilung akzeptiert der Kunde die AGB von Kontor.
- 2.5 Kontor behält sich vor, die Geschäftsbeziehung zum Kunden von einer positiven Bonitätsprüfung abhängig zu machen.
- 2.6 Sofern Kontor eine Fehlauszeichnung der Preise an Waren feststellt, ist Kontor zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rückforderung der Waren berechtigt. Der Kunde kann in diesem Fall seine Rücksendungspflicht durch Zustimmung zu einer entsprechenden Kaufpreisanpassung abwenden. Ist ein Produkt wider Erwarten trotz rechtzeitiger Disposition aus von Kontor nicht zu vertretenden Gründen nicht lieferbar, ist Kontor berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 2.7 Die Abwicklung der Bestellung und Übermittlung aller im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss erforderlichen Informationen erfolgt zum Teil automatisiert per E-Mail. Sie haben deshalb sicherzustellen, dass die von Ihnen bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse zutreffend ist, der Empfang der E-Mails technisch sichergestellt und insbesondere nicht durch SPAM-Filter verhindert wird.

### **3. Ausschluss des Widerrufs**

- 3.1 Für Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind (z.B. Schnittware), besteht kein Widerrufsrecht.
- 3.2 Im Übrigen gelten für den Widerruf die in unserer Widerrufsbelehrung geregelten Bedingungen.
- 3.3 Für Unternehmer ist der Widerruf ausgeschlossen.

### **4. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Preisangaben jeglicher Art verstehen sich als Nettopreise und gelten stets zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird gesondert in der Rechnung ausgewiesen und ist vom Kunden zusätzlich geschuldet.
- 4.2 Es gelten die Preise vom Tag des Vertragsschlusses. Sie werden dem Kunden in der Auftragsbestätigung nochmals bestätigt. Preisänderungen bis dahin sind vorbehalten.
- 4.3 Sollten zwischen Vertragsschluss und Lieferung Kostensteigerungen (z.B. durch erhöhte Kosten bei Rohstoffen, Löhnen, Transport, Verpackung oder sonstige Kosten) eintreten, ist Kontor berechtigt die Preise entsprechend anzugleichen und die Preise vom Tage der Lieferung an den Kunden zu berechnen. Das gilt nur für den Fall, dass zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate vereinbart sind.
- 4.4 Verpackungen, Versandkosten, Transportversicherungen, Zollgebühren und gesetzliche Mehrwertsteuer sind in unseren Angeboten nicht enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.5 Der Zahlungsanspruch ist sofort nach der Leistungserbringung durch Kontor fällig. Rechnungen sind an Kontor rein netto sofort nach Erhalt zu bezahlen. Skonti werden nur gewährt, wenn dies zuvor mit dem Kunden schriftlich vereinbart wurde.
- 4.6 Der Kunde kann zwischen folgenden Zahlungsarten wählen:
  - 1. Überweisung
  - 2. Lastschrift
  - 3. NachnahmeDie Ihnen zur Verfügung stehenden Zahlungsarten sind zusätzlich unter einer entsprechend bezeichneten Schaltfläche auf unserer Internetseite ausgewiesen.
- 4.7 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Kontor vertrauenswürdige Dritte als Dienstleister zur Zahlungsabwicklung einsetzt.
- 4.8 Kontor behält sich vor, Lieferungen von Vorauszahlungen des Kunden abhängig zu machen oder per Nachnahme zu liefern.
- 4.9 Die Lieferung der Ware setzt eine positive Bonitätsprüfung des Kunden voraus. Wird Kontor nachträglich bekannt, dass der Kunde bei Auftragserteilung, für Kontor nicht erkennbare, wirtschaftlich ungünstige Verhältnisse auf seiner Seite verschwiegen hat, die sein Unvermögen zur Vertragserfüllung nicht ausschließen, ist Kontor berechtigt, unmittelbar vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der übersandten Ware sowie Zahlung des Kaufpreises für die vom Kunden bereits weiterveräußerte Ware zu verlangen.
- 4.10 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn seine Forderung von Kontor unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.11 Kontor ist berechtigt, die Ansprüche gegen den Kunden an Dritte abzutreten. Nach Abtretungsanzeige kann ausschließlich an den Abtretungsempfänger mit befreiender Wirkung gezahlt werden.
- 4.12 Für den Fall des Zahlungsverzuges behält sich Kontor gegenüber Verbrauchern vor, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Für Unternehmer gelten im Falle des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Zusätzlich kann Kontor im Falle des Verzugs des Kunden je weiterem Mahnschreiben die dafür anfallenden Kosten berechnen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.
- 4.13 Kontor ist berechtigt, Zahlungen des Kunden im Falle von Zahlungsverzug zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Sollte Kontor gegenüber dem Kunden noch ältere offene Forderungen haben, so werden Zahlungen zunächst auf diese älteren Schulden angerechnet.
- 4.14 Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ist Kontor berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist Kontor berechtigt, bezüglich sämtlicher sonstiger Verträge Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen sowie nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von den Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 4.15 Im Falle einer zurückgewiesenen Zahlung, sei es im Scheck-, Kreditkarten- oder Lastschriftverfahren, sei es seitens des Kreditinstituts oder des Kunden, werden die dadurch entstandenen Fremd- und Eigenkosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.

### **5. Lieferung**

- 5.1 Termine für Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von Kontor ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Kontor ist zu einer Lieferung vor einem angegebenen Liefertermin berechtigt. Die Auslieferung der Ware erfolgt üblicherweise innerhalb von bis zu 30 Werktagen.
- 5.2 Kontor ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und Teilrechnungen zu stellen. Sofern eine solche Teillieferung für den Kunden unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen von Kontor kein Interesse mehr bietet, kann er insgesamt vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Die bereits erfolgten gegenseitigen Leistungen sind zurückzugewähren.
- 5.3 Die Versendung der Ware an den Kunden erfolgt auf dessen Verlangen hin ab Lager. Mit Bereitstellung der Ware zur Abholung am vereinbarten Liefertermin bzw. der Übergabe der Ware an den Transporteur geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Kontor wird die Ware angemessen versichern und verpacken; die Kosten trägt der Kunde. Die Lieferung

- erfolgt per Paketdienst, Post oder Spedition ab Lager an die vom Besteller angegebene Lieferanschrift. Verzögert sich die Auslieferung der Ware an den Transporteur aufgrund von Umständen, die Kontor nicht zu vertreten hat, wird Kontor die Ware absondern, auf Gefahr und Rechnung des Bestellers einlagern und diesen hierüber und von der Versandbereitschaft unterrichten. Mit Zugang dieser Mitteilung ist die Lieferpflicht von Kontor erfüllt.
- 5.4 Im Falle des Annahmeverzugs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem er in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Kontor berechtigt, den entstehenden Schaden (z.B. Einlagerungskosten), einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Kontor behält sich das Recht vor, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- 5.5 Kontor haftet bei Verzögerung und Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Kontor, eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei der auch nur leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Kontor ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satz 1 und 2 wird die Haftung von Kontor wegen Verzugs und Unmöglichkeit für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 10% und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 10% des Wertes der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind – auch nach Ablauf einer an Kontor gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.
- 5.6 Von Kontor nicht zu vertretende Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, unvorhersehbarer, unabwendbarer, schwerwiegender oder sonst nicht zu vertretenden Ereignissen (bspw. nachträgliche Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Streik, Rohstoff- und Energiemangel) berechtigen Kontor auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung hinauszuschieben. Das gilt auch, wenn die Verzögerung bei Vorlieferanten oder deren Unterlieferanten eintritt. Kontor verpflichtet sich, seine Vorlieferanten sorgfältig auszuwählen. Im Falle der Verzögerung wird Kontor Beginn und Ende der zugrunde liegenden Ereignisse dem Kunden mitteilen. Wenn die Behinderung länger als vier Wochen dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer mehr als drei Monate dauernden Behinderung kann auch Kontor vom Vertrag zurücktreten, wenn es auch unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden angemessen erscheint.
- 5.7 Bei Auftragsänderungen, welche die Lieferfrist beeinflussen, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist in angemessenem Umfang.
- 5.8 Angelieferte Sendungen sind durch den Empfänger bei Erhalt sofort auszupacken und auf Transportschäden und Vollständigkeit zu überprüfen. Transportschäden sind vom Empfänger auf dem Anlieferungsbeleg zu dokumentieren und vom Fahrer des Paketdienstes zu unterschreiben. Der Beleg ist durch den Empfänger sofort an den Absender zuzusenden, wobei Fax oder per E-Mail ausreichend sind. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift übernimmt Kontor keine Haftung. Für Verbraucher hat eine Verletzung dieser Vereinbarung keine Auswirkungen auf das gesetzliche Gewährleistungsrecht.
- 5.9 Ist der Besteller Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt die Lieferung und Versendung auf dessen Gefahr.
- 6. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht**
- 6.1 Ein Zurückbehaltungsrecht können Sie nur ausüben, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.
- 6.2 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung zwischen Kontor und dem Kunden im Eigentum von Kontor (Vorbehaltsware).
- 6.3 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse (Neuware). Bleibt bei der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Kontor Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Verbindet der Kunde die gelieferten Waren oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er bereits jetzt seine Forderungen, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von Kontor in Rechnung gestellten Preis der Ware entspricht. Kontor nimmt die Abtretung an.
- 6.4 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegenüber Dritten tritt der Kunde mit allen Nebenrechten schon jetzt zur Sicherung einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer an Kontor ab. Die Abtretung gilt einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Kontor nimmt die Abtretung an. Der Kunde wird von Kontor ermächtigt, die Forderung einzuziehen.
- 6.5 Die gelieferten Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vom Kunden vor vollständiger Erfüllung der Vertragspflichten gegenüber Kontor weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden. Der Kunde hat Kontor unverzüglich anzuzeigen, wenn die Rechte von Kontor an der gelieferten Ware durch Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt oder gefährdet werden sollten, und zwar unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen zu einem Widerspruch gegen Pfändung erforderlicher Schriftstücke mit der Versicherung, dass oder inwieweit die gepfändeten Sachen mit den gelieferten Waren identisch sind. Außerdem hat der Kunde den Pfändungsgläubiger oder sonstige Dritte unverzüglich schriftlich von dem Eigentumsrecht von Kontor in Kenntnis zu setzen. Bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens ist der Kunde nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware zu verfügen. Kontor ist in einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ihre Befugnis zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung zu widerrufen und Auskunft über die Empfänger der Vorbehaltsware zu verlangen sowie diesen die Abtretung der Forderungen anzuzeigen und die Forderungen selbst einzuziehen.

- 6.6 Der Kunde wird von Kontor ermächtigt die abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Er ist verpflichtet, die auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderungen unverzüglich an Kontor auszubezahlen. Kontor kann die Einzugs-ermächtigung beim Vorliegen berechtigter Interessen (bspw. Zahlungsverzug, Insolvenz des Kunden usw.) widerrufen.
- 6.7 Bei Pflichtverletzungen des Kunden (bspw. Zahlungsverzug) ist Kontor auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware bzw. der Neuware zu verlangen und erforderlichenfalls nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Für den Fall, dass Kontor vom Vertrag zurücktritt, tritt der Kunde etwaige Herausgabeansprüche an der Ware gegenüber Dritten bereits jetzt an Kontor ab. Kontor nimmt die Abtretung an.
- 6.8 Sind Sie Unternehmer, gilt ergänzend folgendes:
- 6.8.1 Kontor behält sich das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht zulässig.
- 6.8.2 Sie können die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Für diesen Fall treten Sie bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die Ihnen aus dem Weiterverkauf erwachsen, an Kontor ab, wir nehmen die Abtretung an. Sie sind weiter zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Soweit Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, behalten wir uns allerdings vor, die Forderung selbst einzuziehen. Die Abtretung gilt einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent.
- 6.8.3 Kontor verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Ihr Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt. Die Auswahl der der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 7. Gewährleistung**
- 7.1 Sie sind verpflichtet, die Waren unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Offensichtliche Mängel (bspw. Transportschäden, Mindermengen) hat der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Lieferung an Kontor schriftlich oder in Textform unter Verwendung des der Ware beiliegenden Retourenscheins mitzuteilen. Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Andere Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind Kontor unverzüglich nach Entdeckung, ebenfalls binnen einer Woche ab Entdeckung, schriftlich per Retourenscheins mitzuteilen. Nach Ablauf der Mangelanzeigefrist leistet Kontor keine Gewährleistung.
- 7.2 Es geltenden für die Untersuchungs- oder Rügepflichten die §§ 377, 378 HGB. Mögliche Schwierigkeiten bei der Entdeckung eines Mangels entbinden nicht von der Untersuchungspflicht des Kunden. Lässt sich die Beschaffenheit der gelieferten Ware nur durch ihre Verarbeitung erkennen, so ist eine Probeverarbeitung durch den Kunden vorzunehmen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 7.3 Als Beschaffenheit der Ware gelten nur unsere eigenen Angaben und die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, nicht jedoch sonstige Werbung, öffentliche Anpreisungen und Äußerungen des Herstellers.
- 7.4 Der Kunde hat im Rahmen der Untersuchungspflicht vor Installation der Ware die Bestimmungen der Produktbeschreibung zu beachten. Insbesondere hat er vor Installation der Ware eine Funktionsprüfung gemäß Produktbeschreibung durchzuführen. Ohne durchgeführte Funktionsprüfung übernimmt Kontor keine Haftung für weitere Schäden und Aufwendungen des Kunden.
- 7.5 Im Falle von Mängeln der Waren ist Kontor zur Nacherfüllung, insbesondere wahlweise zur Nachbesserung der Mängel oder Ersatzlieferung berechtigt. Das Verlangen des Kunden auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Kontor ist für die Nacherfüllung eine angemessene Frist – in der Regel zwei Wochen – einzuräumen; die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis in angemessenem Maße zu mindern oder wahlweise vom Vertrag zurückzutreten. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit ausgeschlossen.
- 7.6 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt Kontor nur, soweit sie nicht dadurch erhöht werden, dass die Ware an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden oder *den Erfüllungsort* verbracht worden, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht. Gesetzlich unabdingbare Gewährleistungsvorschriften bleiben unberührt. Unbeschadet weitergehender Ansprüche hat der Kunde im Fall einer unberechtigten Mängelrüge Kontor die Aufwendungen zur Mängelprüfung und – soweit verlangt – zur Mängelbeseitigung zu ersetzen.
- 7.7 Sofern Kontor Nacherfüllung durch Ersatzlieferung leistet, ist der Kunde verpflichtet, die mangelhafte Sache unverzüglich an Kontor herauszugeben und zurückzusenden.
- 7.8 Hat der Kunde die Ware im Wege der Gewährleistung an Kontor zurückzusenden, teilt Kontor dem Kunden auf Anfrage eine Retourennummer mit und übersendet ihm für die kostenfreie Rücksendung einen Retourenaufkleber und einen Retourenschein. Diesen hat der Kunde zur Rücksendung zu verwenden. Rücksendungen ohne Retourennummer werden von Kontor nicht angenommen.
- 7.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die verkürzte Gewährleistungsfrist gilt nicht für uns zurechenbar schuldhaft verursachte Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden bzw. Arglist, sowie Rückgriffsansprüche gemäß §§478, 479 BGB.
- 7.10 Für Verbraucher hat eine Verletzung dieser Vereinbarungen keine Auswirkungen auf gesetzlich nicht dispositives Gewährleistungsrecht.

## **8. Haftung**

- 8.1 Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters, sofern der Kunde Ansprüche gegen diese geltend macht.
- 8.2 Kontor haftet jeweils nur uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in allen Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, bei Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und in allen anderen zwingenden, nicht abdingbaren, gesetzlich geregelten Fällen.
- 8.3 Sofern wesentliche Vertragspflichten betroffen sind, ist unsere Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde sowie Pflichten, die der Vertrag uns nach seinem Inhalt zu Erreichung des Vertragszweck auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.
- 8.4 Bei Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ausgeschlossen.
- 8.5 Kontor haftet nicht für Leistungen, die Dritte basierend auf einem eigenen Vertragsverhältnis für den Auftraggeber erbringen. Ebenso wenig haftet Kontor gegenüber berechtigten oder unberechtigten weiteren Nutzern der von Kontor erbrachten Leistungen, da mit diesen weder ein Vertrag besteht noch diese in den Schutzbereich des Vertrages mit dem Auftraggeber einbezogen sind.
- 8.6 Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Kontor haftet insoweit weder für die ständige noch ununterbrochene Verfügbarkeit der Website und der dort angebotenen Waren und Dienstleistungen.
- 8.7 Diese Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund. Unberührt bleiben die Bestimmungen über den Verzug und die Unmöglichkeit.
- 8.8 Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
- 8.9 Kontor leistet keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware ausländische Urheberrechte Dritter nicht verletzt.

## **9. Verjährung**

- 9.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt zwei Jahre. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die in S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- 9.2 Bei Unternehmern beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Erhalt der Ware.
- 9.3 Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 gelten unabhängig von der Rechtsgrundlage auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen Kontor, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen Kontor bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Absatz 1 Satz 1 bzw. Absatz 2.
- 9.4 Die Verjährungsfristen nach Absatz 1 und 2 gelten nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder wenn Kontor eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Sie gelten zudem nicht für Schadensersatzansprüche in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 9.5 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit Lieferung und Übergabe der Ware. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

## **10. Retouren/Reklamationen**

- 10.1 Retouren senden Sie bitte (nicht unfrei) an uns. Wir akzeptieren nur Rücksendungen neuwertige Ware, wenn unsere Lieferung nicht länger als maximal 30 Tage zurückliegt. Für Retouren berechnen wir eine Handling- und Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 20 % des Netto-neuwertes der Ware zuzüglich MwSt. Wenn wir eine Gutschrift erteilen, sind wir berechtigt, die Gebühr von der Gutschrift abzuziehen, in sonstigen Fällen werden wir Ihnen die Gebühr in Rechnung stellen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Ware, die sie wegen eines Lieferantenfehlers oder wegen einer Reklamation (Gewährleistungsfall) an uns zurückliefern.

## **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

- 11.1 Erfüllungsort für Lieferungen ist der Hauptgeschäftssitz von Kontor; das ist gegenwärtig Leipzig. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz Leipzig gleichzeitig ausschließlicher Gerichtsstand. Dasselbe gilt, wenn Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU haben oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
- 11.2 Für die gesamten Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des UN-Kaufrechtes (CISG) und des deutschen internationalen Privatrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**12. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen von individualvertraglichen Abreden (nicht gemeint sind Regelungen in diesen AGB) ganz oder teilweise unwirksam sein oder sollte eine solche individualvertragliche Regelung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

**13. Abschließende Regelungen**

- 13.1 Kontor behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Solche Änderungen gelten nicht für bereits getätigte Bestellungen. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kontor nicht durch ausdrückliche Erklärung des Kunden anerkannt worden sind, erkennt der Kunde diese durch die Abgabe einer Bestellung an.
- 13.2 Vorherige Allgemeine Geschäftsbestimmungen werden durch diese Allgemeinen Geschäftsbestimmungen ersetzt.

Stand der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen: September 2021